

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

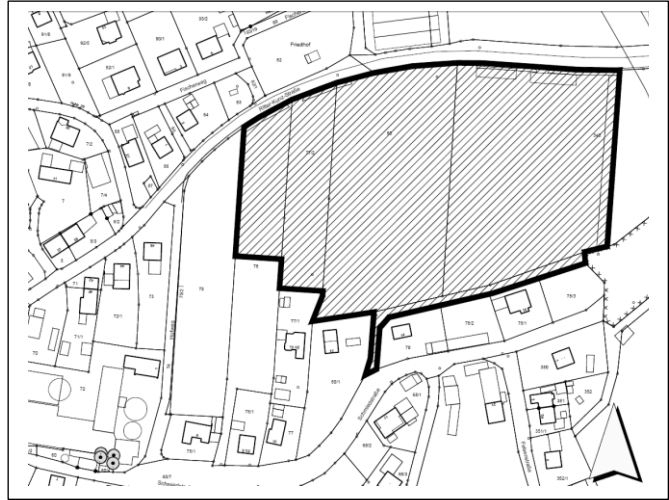
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Haldenwang hat am 12. Dezember 2018 beschlossen, für das Baugebiet

### „Am Friedhof“, OT Konzenberg

(Geltungsbereich siehe Lageplan) einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ aufzustellen

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Konzenberg südlich der Ritter-Kunz-Straße. Der Bebauungsplan dient der Baurechtschaffung für neue Wohnbauflächen (allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO).



Ein Planentwurf ist von Kling Consult, GmbH, Burgauer Straße 30, 86381 Krumbach ausgearbeitet worden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27. November 2019 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Am Friedhof“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, jeweils i. d. F. vom 26. November 2019 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt in den Amtsräumen der VG Haldenwang (zugleich Rathaus der Gemeinde Haldenwang), Hauptstraße. 28, 89356 Haldenwang

### vom 20. Dezember 2019 bis einschl. 21. Januar 2020

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, jeweils i. d. F. vom 26. November 2019 auf der Internetseite der VG Haldenwang (<https://www.vgem-hw.de/> Rubrik: Startseite) eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen bzw. Stellungnahmen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen/Stellungnahme	Verfasser	Themen
Baugrundgutachten, Geotechnischer Bericht	IGA Ingenieurgesellschaft Augsburg, Beratende Ingenieure und Geologen i. d. F. vom 25. Juli 2018	Baugrundbeurteilung inkl. Versicherungsfähigkeit des Untergrundes
Technischer Bericht und Wissenschaftlicher Vorbericht	Archäologie-Zentrum GmbH, Günzburg, i. d. F. vom 21. Oktober 2019	Bodendenkmal
Gutachterliche Stellungnahme	iMA Richter & Röckle, München, i. d. F. vom 19. November 2019	Geruchsemissionen und -immissionen Landwirtschaft
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,	Geruchsemissionen und -immissionen Landwirtschaft

öffentlicher Belange	Schreiben vom 18.02.2019	
	Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 18.02.2019	Geruchsemissionen und - immissionen Landwirtschaft
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 11.02.2019	Baudenkmal, Bodendenkmal
	Landratsamt Günzburg, Schreiben vom 18.02.2019	Ortsplanung, Geruchsemissionen und -immissionen, Naturschutz- und Landschaftspflege, Altlasten, Verkehrswesen
	Telefonica Germany GmbH, Schreiben vom 08.02.2019	Richtfunk
	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 22.01.2019	Wasserversorgung, Grundwasser, Altlasten, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasser, Oberflächenwasser

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

..... (Siegel)  
Ort, Datum (Ober) Bürgermeister(in)

\*) Bei Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB bitte beachten:  
Bekanntmachungsfrist 1 Woche (7 Kalendertage); 1. Tag zählt nicht zur Bekanntmachungsfrist! Wird die Bekanntmachung am Montag angeschlagen oder veröffentlicht, so beginnt die 7-Tage-Frist am Dienstag und endet am Montag der darauffolgenden Woche. Fällt der letzte Tag der Wochenfrist der Bekanntmachung auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist die Bekanntmachungsfrist bis zum folgenden Werktag auszudehnen. Der erste Tag der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes ist damit der Dienstag. Die Bekanntmachung, sofern sie an der Anschlagtafel veröffentlicht wurde, muss 14 Tage aushängen, kann also am 16. Tag nach dem Anschlag von der Anschlagtafel abgenommen werden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung beträgt einen Monat (z.B. 02.03. bis 02.04.1994). Ist der letzte Tag der öffentlichen Auslegung ein Sonn- oder Feiertag, so ist die Auslegungsfrist um einen Tag zu verlängern. KC übernimmt keine Verantwortung für Verfahrensfehler, wenn die Auslegung/Bekanntmachung nicht zu den im Text angegebenen Terminen erfolgt.